Absolventen- und Förderverein MPI Uni Bayreuth e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Zuletzt geändert mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.03.2009

Die Beiträge der Mitglieder sowie die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins.

§ 1 Mitgliedsbeitrag von ordentlichen Mitgliedern

- Der jährliche Mitgliedsbeitrag von ordentlichen Mitgliedern beträgt EUR 10,-.
- Oer jährliche ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 0,-. Beitragsermäßigt sind Studenten bis zum Absolventenjahr eines Bachelor, Master oder Diplomstudienganges. Mitglieder, deren Beitrag ermäßigt ist, haben die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach einer Aufforderung durch den Vorstand bis zum 31.12. eines jeden dem betreffenden Geschäftsjahr vorangehenden Jahres durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Die Aufforderung des Vorstandes wird an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet. Erfolgt die Vorlage trotz einer Aufforderung durch den Vorstand nicht rechtzeitig, ist der Mitgliedsbeitrag nach Abs. 1 zu entrichten. Wird der entsprechende Nachweis der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung bis zum 31.03. des jeweiligen aktuellen Geschäftsjahres nachgereicht, kann der Differenzbetrag zwischen regulärem und ermäßigtem Beitrag erstattet werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu beschließen, dass der ermäßigte Mitgliedsbeitrag im darauffolgenden Geschäftsjahr nicht erhoben wird.

§ 2 Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern

Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern beträgt jährlich mindestens EUR 50,- , kann jedoch nach Belieben des Fördermitglieds jederzeit erhöht werden. Fördermitglieder haben keinerlei Aufgaben oder Pflichten im Vereinsbetrieb, können jedoch nach Wunsch als ordenliches Vereinsmitglied anerkannt werden.

§ 3 Mitgliedsbeitrag von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrags selbst; ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4 Lastschrifteinzug, Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Sie werden mit Beitritt des Mitglieds, ansonsten jährlich zum 01. Januar fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft. Die Erstattung rechtmäßig erhobener Beiträge ist ausgeschlossen, wenn sich der erhobene Beitrag aufgrund einer nachträglichen Änderung der Beitragsordnung ermäßigt.